

Gemeinde Friedeburg

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Datum: 26.08.2022

Vorentwurf

planungs büro



stadt landschaft freiraum

dipl. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel 0491- 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

Begründung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Veranlassung der 74. Änderung	4
2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart	5
3. Vorgaben der Raumordnung	6
4. Inhalt der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
4.1 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“	7
4.2 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“	9
4.3 Flächen für die Landwirtschaft	10
5. Nachrichtliche Übernahmen	10
6. Auswirkungen der 74. Änderung	10
6.1 Verkehrliche und technische Erschließung	10
6.2 Umweltbelange	11
6.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange	11
6.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse	12
6.2.3 Abfallrechtliche Belange	14
6.3 Belange der Landwirtschaft	15
6.4 Belange der Naherholung	15
6.5 Belange der Forstwirtschaft	16
7. Private Belange	16
8. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials	16
9. Flächenbilanz	17
Verfahrensvermerke	18
Anlagen	
Anlage 1: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung der 74. Änderung	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BestattG	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
ca.	circa
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch - wissenschaftlicher Verein -
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GR	Grundfläche
Ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen"
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
m²	Quadratmeter
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl. S.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
rd.	rund
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund
s.	siehe
StU	Stammumfang
tlw.	teilweise
vgl.	vergleiche
x v.	x mal verpflanzt
ZgG	Zertifizierte gebietseigene Gehölze

Begründung zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

1. Veranlassung der 74. Änderung

Die Gemeinde Friedeburg beabsichtigt im Karl-Georgs-Forst einen Waldfriedhof einzurichten. In Waldflächen zur Größe von rd. 13,66 ha westlich der Ortschaft Friedeburg sollen zukünftig unter ausgesuchten Bestattungsbäumen Urnen beigesetzt werden können. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Friedeburg als Träger des geplanten Bestattungswaldes das Ziel, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen anzubieten. Bestattungswälder entsprechen inzwischen dem Wunsch vieler Menschen in der Natur beigesetzt zu werden und diesen Ort schon zu Lebzeiten selbst bestimmen zu können. Die Möglichkeit unter einem Baum bestattet zu werden spricht vor allem naturverbundene Menschen an. Für viele Menschen ist es ein tröstlicher Gedanke, im Tode eins mit der Natur zu werden und das Wachstum des gewählten Baumes zu nähren.

Ca. 860.000 Menschen sterben jährlich in Deutschland. Grundsätzlich gibt es nur zwei Bestattungsarten, die Erd- und die Feuerbestattung. Der Anteil an traditionellen Erdbestattungen geht stetig zurück und liegt derzeit bei 45,5%. Demgegenüber steht der steigende Anteil der Feuerbestattungen (Kremation) mit derzeit 54,5%. Nach einer Kremation besteht die Möglichkeit, die Urne mit der Asche des Verstorbenen entweder auf einem Friedhof, einem traditionellen Friedhof oder einem Waldfriedhof oder, unter besonderen Voraussetzungen, im Rahmen einer Seebestattung, beizusetzen.

Heute sind Waldbestattungen in Deutschland weit verbreitet, es existieren bereits über zweihundert Waldbestattungsfriedhöfe. Erwartet wird, dass in 2025 schon jede dritte Beisetzung im Wald stattfinden wird. Gründe hierfür sind neben dem Wunsch nach einer Bestattung in der Natur, die zunehmende Mobilität der Menschen mit rückläufiger Bindung zur heimatischen Region oder dem Stadtteil und das zunehmend als Belastung empfundene Familien-thema der Grabpflege.

Der im Karl-Georgs-Forst geplante Bestattungswald soll in der Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg von der Betreibergesellschaft „Gedächtniswald Logabirum GmbH“ des Waldeigentümers, Maximilian Graf von Wedel, geführt werden. Die Betreibergesellschaft wird gegenüber der Gemeinde Friedeburg vertraglich zur ordnungsgemäßen Führung des Gedächtniswaldes nach den Grundsätzen des niedersächsischen Bestattungsrechts (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134)) verpflichtet.

Das Konzept, dass der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ (nachfolgend kurz Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“) zugrunde liegt, umfasst neben dem eigentlichen Bestattungswald mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude, Stellplatzanlage) noch folgende Nutzungen:

- Entwicklung eines Tierfriedhofs im Südwesten der Änderungsfläche; aus Gründen der Pietät sieht das Konzept vor, einen ausreichend großen Abstand (Wald-Pufferstreifen) zwischen Bestattungswald für Bestattungen von Menschen und dem Tierfriedhof einzuhalten
- Realisierung einer wassergebunden befestigten Zufahrt zum Bestattungswald vom „Heseler Grenzweg“ aus
- Schaffung einer wassergebunden befestigten Stellplatzanlage (ca. 10 Stellplätze) unmittelbar südlich des „Heseler Grenzwegs“ für Besucher des benachbarten Friedhofs der Gemeinde Friedeburg

Infolge der geplanten Zulässigkeit der vorgesehenen Friedhofsnutzungen innerhalb der Änderungsfläche, werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Eingriffsregelung gemäß § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 13 ff BNatSchG und § 5 ff. NAGBNatSchG abzuarbeiten. Die naturschutzfachlichen Aspekte der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Abhandlung der Eingriffsregelung werden gemäß dem in § 2 (4) Satz 5 BauGB genannten Abschichtungsprinzips detailliert im dem Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ anliegenden Umweltbericht dargestellt. Darüber hinaus werden die in § 8 (4) NWaldLG genannten Anforderungen zur Kompensation im Falle einer Waldumwandlung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den dargelegten Planungsabsichten hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 16.03.2022 die Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 45 von Friedeburg „Bestattungswald“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB aufgestellt.

2. Abgrenzung der Änderungsfläche und Darstellungsart

Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzungen nach den künftigen, vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde Friedeburg dar. Da die Darstellungen des Flächennutzungsplans nur die Grundzüge der beabsichtigten, städtebaulichen Entwicklung wiedergeben, erfolgen sie nicht parzellenscharf.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedeburg umfasst die Flurstücke 1 und 2 der Flur 4, Gemarkung Friedeburg und die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw. der Flur 2, Gemarkung Hesel. Die 74. Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 14 ha. Die Planzeichnung der 74. Änderung im Maßstab 1 : 5.000 ist getrennt von dieser Begründung in einem gesonderten Planteil mit Planzeichenerklärung, Präambel und den Verfahrensvermerken zusammengefasst. Die Änderungsfläche ist durch eine dicke, unterbrochene

Linie abgegrenzt. Der Planausschnitt kann der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes, die Bestandteil der Begründung ist (vgl. Anlage 1), gegenübergestellt werden. In der Gegenüberstellung werden der Umfang und der Inhalt der 74. Änderung erkennbar.

3. Vorgaben der Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) bzw. 2022 (Entwurf):

Das LROP enthält keine Darstellungen für die Änderungsfläche. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund 2005 (RROP):

In der Planzeichnung des RROP ist die Gemeinde Friedeburg als Grundzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb von Vorsorgegebieten für „Forstwirtschaft“, „Natur und Landschaft“ und für „Erholung“. Die etwas südlich abgesetzt der Änderungsfläche verlaufende B 436 ist als Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung und als regional bedeutsam für den Busverkehr dargestellt. Der Änderungsbereich grenzt im RROP unmittelbar westlich/nordwestlich an den dargestellten Siedlungsbereich (hier Gewerbegebiet „Rußland“).

Allgemein ergeben sich für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß RROP u.a. folgende raumordnerische Anforderungen:

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden.

Die Flurstücke 1 und 2, Flur 4, Gemarkung Friedeburg sind vollständig mit Waldbäumen bestockt und werden forstwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung der Forstflächen als Bestattungswald/Tierfriedhof stellt den hohen naturschutzfachlichen Wert der beplanten Waldflächen hinsichtlich der Schutzpotentiale für die Forstwirtschaft, Erholung sowie für Natur und Landschaft nicht in Frage. Die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen sowie deren Erholungswert und der Wert für Natur und Landschaft bleiben vollständig erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung auf fast dem gesamten Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hessel bleibt in extensivierter Form langfristig erhalten.

Die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte städtebauliche Entwicklung steht damit im Einklang mit den Festlegungen des RROP.

4. Inhalte der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur planungsrechtlichen Absicherung der in Kapitel 1. beschriebenen städtebaulichen Ziele sollen die Darstellungen der wirksamen Fassung mit Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden. Im Hinblick auf die mit der 74. Änderung verfolgte Zielsetzung werden die dargestellten Flächen für Wald (§ 5 (2) 9 BauGB) um die Zweckbestimmungen „Bestattungswald“ und „Tierfriedhof“ ergänzt. Die Lage der Bestattungswald- bzw. Tierfriedhofsflächen entspricht der konkretisierenden Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“.

Die im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes gewählten Darstellungen geben die seitens der Gemeinde Friedeburg beabsichtigte Art der Bodennutzung wieder, beschränken sich dabei aber, entsprechend der Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung, auf die Grundzüge der örtlichen Planungskonzeption.

4.1 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“

Die innerhalb des Änderungsbereichs gelegenen Flächen des Karl-Georgs-Forstes weisen eine hohe Eignung als Bestattungswald auf. Zum einen sind sie Teil eines der wenigen geschlossenen Waldgebiete der Region, zum anderen bieten das Alter und die Struktur des Waldes sehr gute Grundlagen zur Einrichtung des geplanten Bestattungswaldes. Entsprechend dem Nutzungskonzept für den geplanten Bestattungswald sollen zunächst Flächen im Südosten des Änderungsbereichs für Bestattungen genutzt werden. Hier ist bereits ein gut strukturierter Mischwald mit Eichen und eingestreuten Birken als Hauptbaumarten vorhanden. Durch alte Eichen geprägte Laubholzbestände befinden sich derzeit entlang der Wald-ränder. Alle anderen Waldflächen weisen derzeit einen sehr hohen Nadelholzanteil auf; die Fichte fällt aufgrund von Trockenstress und Borkenkäferbefall aktuell zunehmend aus und muss zukünftig schrittweise aus den Beständen entfernt werden; ältere Laubholzüberhälter bleiben dabei erhalten. Der damit bereits eingeleitete Umbau dieser Waldflächen zu einem standortgerechten, laubholzgeprägten Mischwald schafft perspektivisch weitere Flächen für Waldbestattungen.

Je ha Bestattungswaldfläche werden ca. 90 – 100 Bestattungsbäume in unterschiedlichen Altersstufen und Baumarten ausgewählt. Der für den Karl-Georgs-Forst zuständige Förster und die zuständigen Personen der Betreibergesellschaft werden mit Sachverstand die entsprechenden Bäume bestimmen. An den Bestattungsbäumen werden lediglich kleine, unauffällige Marken mit der Baumnummer und den Namen der dort bestatteten Verstorbenen angebracht. Je Baum werden je nach Bestimmung des Bestattungsbaumes 1 – 14 Gräber zur Verfügung stehen. Es besteht die individuelle Wahl zwischen:

- Baum der kleinen Seelen
- Grundbaum
- Gemeinschaftsbaum
- Familienbaum
- Einzelbaum

Zum Erhalt des Waldcharakters ist das Ablegen von Grabschmuck weder im Bestattungswald, noch im Bereich des Tierfriedhofs, gestattet.

Je nach Größe, Alter und Wahl des Bestattungsbaums werden die Preise und Ruhezeiten vertraglich festgelegt. Nach dem Bestattungsgesetz und der Friedhofsatzung beträgt die vereinbarte Mindestruhezeit 20 Jahre. Eine Verlängerung eines Platzes ist möglich. Nach 20 Jahren können Plätze von Einzelgräbern neu vergeben und belegt werden.

Die kremierten sterblichen Überreste der Verstorbenen werden möglichst wurzelschonend im Wurzelbereich der Bestattungsbäume in biologisch abbaubaren Urnen bestattet. Der Abstand der Begräbnisplätze zum Stamm des Bestattungsbaumes beträgt mindestens zwei Meter. Um wesentliche Beeinträchtigungen des Wurzelsystems der Bestattungsbäume ausschließen zu können, erfolgt vor Beginn der Schachtungsarbeiten für das Urnengrab eine Sondierung mit einer Metallstange zur Lokalisierung vorhandener Grob- und Starkwurzeln. Die endgültige Festlegung des Bestattungsplatzes erfolgt ausschließlich in Bereichen ohne Grob- und Starkwurzeln

Das vorhandene Forstwegenetz dient der inneren Erschließung und wird in die zukünftige Bestattungswaldnutzung integriert und ggfs. zukünftig den forstwirtschaftlichen Erfordernissen angepasst. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der einzelnen Bestattungsbäume sind innerhalb der Waldparzellen natürliche Wegebefestigungen unter Einsatz von Holzhackschnitzel vorgesehen. Dieses Holzhackschnitzelmaterial wird vor Ort im Rahmen forstlicher Unterhaltungsmaßnahmen gewonnen. Da diese Holzhackschnitzelwege hauptsächlich im Bereich der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt werden, sind wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten. Die Naturverjüngung soll nicht beseitigt werden.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) werden Friedhöfe den befriedeten Bezirken zugeordnet. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist eine Jagd hier nicht zulässig. Der Waldeigentümer wird den bestehenden Pachtvertrag dahingehend anpassen, dass innerhalb der Bestattungswaldflächen keine Jagd zulässig ist.

Aus Pietätsgründen wird nach Südwesten, zum dort gelegenen Tierfriedhof, ein Abstand von ca. 30 m (Pufferstreifen) eingehalten. In diesem Waldbereich finden keine Bestattungen, weder von Tier, noch von Mensch, statt.

Das innerhalb des zukünftigen Bestattungswaldes gelegene ehemalige Sandabbaugewässer wird erhalten und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche festgesetzt. Das Gewässer soll aufgrund seiner artenschutzrechtlichen Bedeutung aufgewertet werden (Beseitigung des Gehölzaufwuchses und Herstellung flacherer Uferböschungen).

Um den Anforderungen eines Bestattungswaldes gerecht werden zu können, sind bestimmte Einrichtungen unbedingt erforderlich. Im Norden des Bestattungswaldes, im Bereich der zukünftigen Zufahrt vom „Heseler Grenzweg“ aus, ist ein Verwaltungsgebäude mit den Außenmaßen von rd. 12,50 x 17,50 m geplant. Dieses Gebäude dient der Unterbringung von Gerät für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungen, aber insbesondere bietet es auch einen Besprechungsraum um Interessenten und Angehörige wetterunabhängig in einem angemessenen Rahmen empfangen und beraten zu können.

Für die Bestattungen ist im Bereich einer Lichtung nahe eines vorhandenen Kleingewässers (ehemaliges Abbaugewässer) die Errichtung eines Andachtsgebäudes mit den Außenmaßen von rd. 8,50 x 8,50 m vorgesehen. Das Andachtsgebäude wird auf Streifenfundamenten errichtet, der Boden bleibt unbefestigt und wird mit Holzhackschnitzel ausgelegt. Für die Andachten gehören bewegliche Holzbänke zum Inventar. Damit die geplanten Gebäude sich bestmöglich in den umgebenden Waldbestand einfügen, erhalten beide Gebäude eine Fassadenverschalung aus naturbelassenem Holz. Im Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ erfolgen zur Minimierung des gebäudebedingten Eingriffs Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Begrenzung der zulässigen Grundfläche und der Zahl der Vollgeschosse auf 1) und Festsetzungen von eng gefassten überbaubaren Flächen. Darüber hinaus werden weitere Details zur Gebäudegestaltung und zur zulässigen Flächenbefestigung durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften bestimmt.

Für die Besucher des Bestattungswaldes ist die Anlage von 15 Kfz-Stellplätzen vorgesehen. Diese werden nahe des Andachtsplatzes mit Andachtsgebäude und unmittelbar an einem vorhandenen Forstweg in Senkrechtaufstellung angelegt. Die Art der Befestigung der Forstwege orientiert sich an den forstlichen Notwendigkeiten und erfolgt grundsätzlich in Schotterbauweise. Die gleiche Flächenbefestigung wie für die Forstwege beschrieben, wird auch im Bereich der geplanten Stellplatzanlage umgesetzt.

An den Hauptzugängen zum Bestattungswald werden Informationstafeln aufgestellt, die über die Friedhofsnutzung im Bestattungswald informieren. Um die Einfahrt in den Bestattungswald im Sinne einer Einfriedung für jedermann kenntlich zu machen, werden zwei gegenüberliegende Mauerpfeiler aus Klinkersteinen auf dem Flurstück 70/10 unmittelbar vor der Einfahrt in den Bestattungswald beidseitig der neu herzustellenden Verbindung zwischen „Heseler Grenzweg“ und Bestattungswald errichtet. Weitere bauliche Anlagen werden nicht errichtet. Eine Einzäunung des Bestattungswaldes ist unzulässig.

Die geplanten baulichen Anlagen (Verwaltungsgebäude, Andachtsgebäude und Stellplätze) sind Voraussetzungen für den Betrieb des geplanten Bestattungswaldes. Insofern sind diese baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) Satz 2 BWaldG mit der Waldnutzung verbunden und dienen der Nutzung des Waldes in Form eines Bestattungswaldes.

4.2 Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“

Durch einen 30 m breiten Pufferstreifen vom Bestattungswald getrennt, ist im Südwesten der festgesetzten Waldflächen ein Bereich für Tierbestattungen vorgesehen. Viele Menschen bauen eine starke emotionale Verbindung zu ihren Haustieren auf; daraus ergibt sich immer häufiger das Bedürfnis das geliebte Tier nach dem Versterben nicht dem „Abdecker“ zu überlassen, sondern an einem Ort in der Natur, einen angemessenen Ort des Erinnerns zu schaffen. Die Nachfrage nach Tierbestattungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auf dem im Karl-Georgs-Forst geplanten Tierfriedhof können nur kremierte Tiere in abbaubaren Urnen beigesetzt werden. Prinzipiell erfolgen die Tierbestattungen wie für den Bestattungswald beschrieben (vgl. Kapitel 4.1), auch die genutzte Infrastruktur ist identisch.

4.3 Flächen für die Landwirtschaft

Das innerhalb der Änderungsfläche gelegene Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, wird derzeit extensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 werden Teile des Flurstücks überbaut (Verbindungsweg vom „Heseler Grenzweg“ in den Bestattungswald, Stellplatzreihe am „Heseler Grenzweg“ für Besucher des Gemeindefriedhofs, Errichtung von 2 Mauerpfeilern). Die nicht überbauten Grünlandflächen werden, zur Kompensation planungsbedingter Eingriffe, weiter extensiviert, werden aber auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der vorgesehenen Grünlandnutzung werden die Flurstücke 70/10 und 71/7 tlw., Flur 2, Gemarkung Hesel, gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

5. Nachrichtliche Übernahmen

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist eine Richtfunktrasse dargestellt. Diese wird in 74. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. In einem Bereich beidseitig der Richtfunklinie von 100 m gilt eine Bauhöhenbeschränkung auf 22 m.

6. Auswirkungen der 74. Änderung

6.1 Verkehrliche und technische Erschließung

Verkehrerschließung

Der geplante Bestattungswald bzw. Tierfriedhof wird über eine neu anzulegende Wegeverbindung von Norden an den „Heseler Grenzweg“ bzw. die „Heseler Straße“ verkehrlich angeschlossen. Das Flurstück 70/10 ist bereits über den „Heseler Grenzweg“ erschlossen.

Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung des Friedhofes (Bestattungswald) oder der Andachtsstellen mit Gas, Strom, Telefon, Wasser oder Löschwasser ist nicht vorgesehen. Daher entfällt auch die Notwendigkeit eines Anschlusses an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Friedeburg.

Wasser- und Stromversorgung:

Ein Anschluss der geplanten Funktionsgebäude an die Gas- und Telefonversorgung ist nicht vorgesehen.

Löschwasserversorgung:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für die innerhalb der Änderungsfläche vorgesehenen Funktionsgebäude steht Löschwasser im Bereich des vorhandenen Abbaugewässers zur Verfügung. Als Löschwasserversorgung müssen 48 m³ für eine Löszeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die brandschutzrechtliche Beurteilung einzelner Gebäude von besonderer Art und Nutzung erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Abfallbeseitigung:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis Wittmund die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle etc.) müssen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch regelmäßige Abfuhr mit Müllfahrzeugen. Der Abfall muss am Abfuhrtag im Bereich der Einmündung „Heseler Straße“/„Heseler Grenzweg“ vom Betreiber des Bestattungswaldes/Tierfriedhofs deponiert werden.

Abwasserbeseitigung:

Das im Bereich des geplanten Verwaltungsgebäudes anfallende häusliche Schmutzwasser wird gesammelt und vom Betreiber des Bestattungswaldes fachgerecht entsorgt werden. Daher entfällt auch die Notwendigkeit eines Anschlusses an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Friedeburg.

Oberflächenentwässerung:

Durch die geplanten kleinflächigen Neuversiegelungen infolge der Errichtung eines An-dachts- und eines Verwaltungsgebäudes, von zwei wassergebunden befestigten Stellplatzanlagen und zwei Mauerpfeilern ergibt sich keine Notwendigkeit ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im angrenzenden Wald-/Grünlandboden schadlos zur Versickerung gebracht werden.

6.2 Umweltbelange**6.2.1 Naturschutz- und waldrechtliche Belange**

Gemäß dem in § 2 (4) Satz 5 BauGB genannten Abschichtungsprinzip erfolgt die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen der 74. Flächennutzungsplanänderung in ausführlicher Form im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“. Der Umweltbericht beschreibt detailliert die Bestandssituation innerhalb des Änderungsbereichs und enthält die Ausarbeitungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlichen Kompensationsregelungen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden die Ergebnisse der im Mai und Juli 2022 durchgeführten Biototypenkartierung herangezogen und der Planung gegenübergestellt.

Durch die im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ vorbereiteten Eingriffe entstehen für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Überplanung vegetationsbedeckter Flächen bzw. Flächenversiegelung. Diese Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben und quantifiziert. Vor dem Hintergrund

der streng bedarfsgerechten Inanspruchnahme von zuvor unbebauten Flächen werden die Schutzgüter „Tiere“, „Wasser – Oberflächengewässer“, „Luft/Klima“, „Biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Umweltbericht zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf und quantifiziert die notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Die gemäß Naturschutzrecht (Eingriffsregelung) und Waldrecht (§ 8 (4) 3 NLWaldG) geforderte Kompensation für die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter bzw. für die Waldumwandlung erfolgt vollständig innerhalb der Änderungsfläche.

Im Ergebnis verbleiben nach Durchführung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen aus naturschutz- und waldrechtlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen bei der Durchführung der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“.

6.2.2 Bodenschutzrechtliche Belange/gesunde Arbeitsverhältnisse

Der NIBIS-Kartenserver¹ weist für die Änderungsflächen aus:

- Bergbau: Altvertragsnummer: E 0050 für die Neptune Energy Deutschland GmbH, Rohstoff: Kohlenwasserstoffe (für den Bereich der Waldflächen: Flurstücke 1 und 2)
- Bodenregion: Geest
- Bodengroßlandschaft: Geestplatten und Endmoränen
- Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen
- Bodentyp: Nördliche Waldflächen: Mittlerer Gley-Podsol (G-P3); südliche Waldflächen: Mittlerer Podsol (P-3); kleine Flächen im Nordwesten und Westen: Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde (E3//B)
- Bodenschätzung: Flurstück 70/10: • Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl: 25/25
- Forstliche Standortkarte:
 - Norden: Wasserhaushalt: Grundfeuchte Standorte, MGW 60-100 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
 - Nordosten/Süden: Wasserhaushalt: Grundfrische Standorte, MGW 100-150 cm, z.T. Stauwasser (Vegetationszeit); Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, über geschichteten Sanden
 - Westen/Südosten: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Mäßig mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Beckentone, lehmig, schluffig, schluffig-feinstsandig
 - Zentraler Änderungsbereich: Wasserhaushalt: Moorstandorte; Nährstoffhaushalt: Schwach mit Nährstoffen versorgt; Substrat: Sande, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen
- Verdichtungsempfindlichkeit: gering
- Mittlerer Grundwassertiefstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: >

¹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 15.08.2022

16 - \geq 20 dm u. GOF

- Mittlerer Grundwasserhochstand: Süden und Nordwesten: > 20 dm u. GOF; Norden: > 8 – 16 dm u. GOF
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: gering
- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen: nein
- Suchräume für schutzwürdige Böden: im Bereich der dargestellten Mittleren Plaggeneschböden auf kleinen Teilflächen im Nordwesten und Südwesten
- Altablagerungen/Rüstungsaltslasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nicht bekannt
- Relative Bindungsstärke des Oberbodens für Schwermetalle – Cadmium: sehr gering

Laut NIBIS-Kartenserver bzw. den Darstellungen der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) befinden sich die Änderungsflächen in der Bodenregion Geest. Im Nordwesten und Südwesten sind kleinflächig Suchräume für schutzwürdige Böden dargestellt (Mittlere Plaggeneschböden).

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei den Änderungsflächen um entwässerte und bewirtschaftete Grünland- und Wirtschaftswaldflächen handelt, sind die Bodenverhältnisse als grundsätzlich anthropogen stark überprägt einzuordnen. Es werden bodenphysikalische und bodenchemische Veränderungen infolge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Nivellierung, Entwässerung, Wegebau, Rückearbeiten) eingetreten sein.

Der NIBIS-Kartenserver stellt im äußersten Nordwesten und Südwesten der Änderungsfläche Suchräume für schutzwürdige Böden dar; dort könnten demnach Mittlere Plaggeneschböden vorhanden sein. Im Nordwesten betrifft dies Teile des „Heseler Grenzwegs“ und des Flurstücks 70/10 (Extensivgrünland). Es ist auszuschließen, dass im Bereich der Trasse des „Heseler Grenzwegs“ und den direkt angrenzenden Flächen des Flurstücks 70/10 in Anbetracht der dort in der Vergangenheit durchgeführten Wegebaumaßnahmen oberflächennah noch intakte Plaggeneschböden anstehen. Die östlichen Ausläufer des Suchraums für schutzwürdige Böden (Plaggeneschböden) im Südwesten umfassen den dortigen Laubholzgürtel im Waldrandbereich. Die zu erwartenden Eingriffe in das oberflächennahe Bodengefüge im Rahmen von Tierbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Waldbäume, sind, auch vor dem Hintergrund der langjährigen forstwirtschaftlichen Nutzung (Vorbelastung), als nicht erheblich zu werten.

Teilversiegelte Flächen (Schotterwege) sind innerhalb der Änderungsfläche im Bereich des „Heseler Grenzwegs“ und der Forstwege vorhanden. Im Rahmen von forstwirtschaftlichen Arbeiten werden im Zuge von Rückearbeiten auch Waldböden außerhalb der Wege mit schwerem Gerät befahren und wie im Wegebereich entsprechend nachteilig verändert (Umverteilungen gewachsenen Bodens, Verdichtungen).

Für die Neptune Energy Deutschland GmbH besteht ein bergbaurechtlicher Altvertrag zum Abbau des Rohstoffs Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) im Bereich der Waldflächen (Flurstücke 1 und 2, Flur 4, Gemarkung Friedeburg).

Vor dem Hintergrund der innerhalb der Änderungsfläche seit vielen Jahrzehnten bestehenden, ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, relativ geringer anthropogener Eingriffe in das Geländeprofil (relativ ebene Oberflächenmorphologie und keine Sied-

lungs- und Ablagerungshinweise), ergibt sich kein Verdacht auf Altablagerungen oder die Arbeitsverhältnisse beeinträchtigende Bodeninhaltsstoffe. Aufgrund dessen ergibt sich kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen des anstehenden Bodens. Im Ergebnis ist von gesunden Arbeitsverhältnissen innerhalb der Änderungsfläche auszugehen.

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen, Abfallablagerungen oder andere schädliche Bodenveränderungen auftreten, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen.

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h., dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden, schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Grundsätzlich gilt, dass anfallende Abfälle (z. B. nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub, Baumstuben, Steine usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten.

Grundsätzlich können nicht kontaminiertes Bodenmaterial (natürlich gewachsener Boden) und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, sollen vorrangig wiederverwendet werden.

6.2.3 Abfallrechtliche Belange

Wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Altlastenverdachts oder mit schädlichen Bodeninhaltsstoffen, sind vor dem Hintergrund der langjährigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen innerhalb des Änderungsbereichs nicht zu erwarten.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können - unverändert in ihrem natürlichen Zustand - an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Dabei sind naturschutz-, wasser- und baurechtliche Belange (z. B. Einhaltung von Abständen zu Gräben, usw.) zu beachten.

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund in der jeweils gültigen Fassung. Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA M 20.

6.3 Belange der Landwirtschaft

Gemäß § 1 a (2) BauGB sind landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umzunutzen (Umwidmungssperrklausel).

Die Grünlandfläche auf dem Flurstück 70/10, Flur 2, Gemarkung Hesel, ist eine sehr schmale, schlecht zu bewirtschaftende, beschattete, landwirtschaftliche Fläche. Bis 2022 war auf der Fläche eine Kompensationsmaßnahme mit Gehölzpflanzungen vorgesehen; diese Kompensationsauflage wurde finanziell im Jahr 2022 abgelöst. Daher war die Fläche formal bereits seit einiger Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nunmehr erfolgt im Rahmen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ die formale Wiederaufnahme der Realnutzung. Um Eingriffe in die Fläche auszugleichen, erfolgt eine Extensivierung der Grünlandnutzung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind durch die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten planungsrechtlichen Entwicklung nicht zu erwarten. Die in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs gelegenen Flächen werden auch zukünftig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Auswirkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der unmittelbaren Umgebung der Änderungsfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen (Anbau, Ernte, Beweidung, Mahd, Düngung (Geruchsemissionen durch Gülle, Mist usw.) sind von den zukünftigen Nutzern, Besuchern und Mitarbeitern innerhalb der Änderungsfläche hinzunehmen, so dass die Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzungen die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Belange der Naherholung

Die mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes initiierte Bestattungswald/Tierfriedhofsnutzung im Karl-Georgs-Forst schränkt in keiner Weise die wichtige Naherholungsfunktion der überplanten Waldflächen ein. Das Gelände des Bestattungswaldes wird nicht eingezäunt. Das Betreten des Bestattungswaldes durch Besucher und Erholungssuchende ist wie in allen Wäldern nach Landeswaldgesetz erlaubt. Auch das Mitführen von angeleinten Hunden ist gestattet. Es ist ausdrückliches Ziel die in § 1 c NWaldLG als Schutzzweck des Waldes genannte „Erholungsfunktion für die Allgemeinheit“ innerhalb der Bestattungswaldflächen zu erhalten.

Durch die auf die Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung ausgerichtete forstliche Nutzung ist mit Aufwertungseffekten hinsichtlich der Bestandsstruktur (Verringerung des derzeit recht hohen Nadelholzanteils, Entwicklung zu standort- und landschaftsgerechtem Laubmischwald) zu rechnen.

6.5 Belange der Forstwirtschaft

Durch die Bereitstellung von vorhandenen, forstlich genutzten Waldflächen für die geplante Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung wird die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt.

7. Private Belange

Zu den von der Planung berührten Belangen gehören auch die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten. Sie sind ein bei der Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigender Belang. Im Sinne der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Artikel 14 (1) Satz 2 GG) ist eine Planung nur gerechtfertigt, wenn sie die Belange des Eigentümers nicht unverhältnismäßig hinter sonstige Belange zurückstellt. Insgesamt werden die privaten Belange durch die Bereitstellung von Flächen für ein zusätzliches Bestattungsangebot im Karl-Georgs-Forst innerhalb der Gemeinde Friedeburg gefördert. Die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Bestattungswald-/Tierfriedhofsnutzung entspricht den Interessen des privaten Waldeigentümers.

8. Zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die Realisierung eines Bestattungswaldes/Tierfriedhofs westlich der Gemeinde Friedeburg. Die Intention des Vorhabens ist, ein alternatives Bestattungskonzept zu den vorhandenen, traditionellen Friedhöfen bereitstellen zu können. Dazu werden im Karl-Georgs-Forst rd. 13,66 ha für die Entwicklung von vorhandenen Waldflächen zum Bestattungswald/Tierfriedhof überplant.

Da die überplanten Waldflächen auch nach Realisierung der Bestattungswaldnutzung vollwertig forstwirtschaftlich genutzt werden können, werden die Belange der Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Naherholungsfunktion der Waldgebiete bleibt erhalten bzw. wird zukünftig durch veränderte forstliche Pflegeeingriffe gefördert. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.

9. Flächenbilanz

Zur Veranschaulichung der mit der 74. Änderung einhergehenden Veränderungen der Flächennutzungen gegenüber der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes, dient folgende Gegenüberstellung:

	Wirksame Fassung	74. Änderung
Flächen für Wald <i>davon</i> <i>Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“: 11,91 ha</i> <i>Wald mit der Zweckbestimmung „Tierfriedhof“: 1,02 ha</i>	9,76 ha	13,70 ha
Flächen für die Landwirtschaft	4,25 ha	0,25 ha
Summe	13,95 ha	13,95 ha

Verfahrensvermerke

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Buhr, Roter Weg 8, 26789 Leer.

Leer, den

.....
Dipl.-Ing. Wolfgang Buhr

p l a n u n g s b ü r o



Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat dieser Begründung in seiner Sitzung am zugestimmt.

Friedeburg, den

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

.....

Anlage 1: Ausschnitt aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung der 74. Änderung (ohne Maßstab)

